

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 95/07 R

L 9 R 4082/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 R 5849/03 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 15.8.2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint. Gegen den Beschluss hat der Kläger am 7.9.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) ausdrücklich "Revision" eingelegt und zugleich beantragt, ihm zur Durchführung des Verfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen.
- 2 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Da das LSG in seinem Beschluss vom 15.8.2007 die Revision nicht zugelassen hat (*vgl § 160 Abs 1 SGG*), wäre vorliegend gemäß § 160a Abs 1 SGG zulässiges Rechtsmittel die Nichtzulassungsbeschwerde gewesen. Ohne einen die Revision zulassenden Beschluss des BSG (*§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG*) ist das vom Kläger gewählte Rechtsmittel der Revision nicht statthaft, sodass diese vom Kläger ausdrücklich angestrebte Rechtsverfolgung bereits insoweit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 4 Eine hinreichende Erfolgsaussicht besteht jedoch auch dann nicht, wenn der Kläger mit seinem Schreiben vom 3.9.2007 Prozesskostenhilfe auch für das - statthafte - Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beantragen wollte. Denn gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 5 Ob der Kläger die Voraussetzungen für die Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung erfüllt, betrifft nur ihn allein, berührt aber keine Rechtsfrage von allgemeiner, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Da sich das LSG erkennbar an den gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Rente sowie der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert hat, ist auch ein Widerspruch zu der einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG zu Grunde gelegten Rechtsansicht (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) nicht ersichtlich. Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel erkennen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte.



Insbesondere ist der Kläger vor Erlass des Beschlusses vom 15.8.2007 nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG angehört worden.

- 6 Die vom Kläger persönlich gegen den Beschluss des LSG eingelegte Revision ist mangels Zulassung nicht statthaft; auch die an sich statthafte Nichtzulassungsbeschwerde wäre unzulässig, weil sie wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten erhoben werden kann (§ 166 SGG). Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

